

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **4. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahrensfelde vom 21.11.1969“ vom 07.06.2023**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz  
im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahrensfelde vom 21.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 266), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 19.10.2000 (Amtl. Bek. im Stormarner Tageblatt vom 26.10.2000), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„g) Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem die Flurstücke 2/1, 2/2, 2/3, 6/4, 8/1, 10/5, 11/2, 12, 16/1, 17/3, 18/1, 106, 108 und 110 der Flur 2 sowie das Flurstück 226 der Flur 5 der Gemarkung Ahrensfelde.“

### **Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Ahrensburg in 22926 Ahrensburg niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 07.06.2023

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz  
Landrat